



bmask

BUNDESMINISTERIUM FÜR
ARBEIT, SOZIALES UND
KONSUMENTENSCHUTZ

Sektion VI

Abteilung 1

Beilage zu Zl. BMASK-439.004/0016-VI/1/2010

D u r c h f ü h r u n g s w e i s u n g

zu den Bestimmungen

der EG-Verordnung 883/2004

und der Durchführungsverordnung 987/2009

ab 1. Mai 2010

Der europäische Wirtschaftsraum

und die Arbeitslosenversicherung

Wien, am 13. Juli 2010

Der europäische Wirtschaftsraum und die Arbeitslosenversicherung

Die Verordnung 883/2004 (= Grundverordnung [GVO]) regelt die Ansprüche der Wanderarbeitnehmer/innen auf Leistungen aus der Pensions-, Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung sowie auf Familienleistungen.

Im Folgenden werden die für den Leistungsbereich der Arbeitslosenversicherung maßgeblichen Regelungen dargestellt.

ÜBERBLICK über die Bestimmungen der Verordnung 883/2004 (Grundverordnung [GVO])

**Artikel 1 GVO
Begriffsbestimmungen**

**Artikel 2 GVO
Persönlicher Geltungsbereich**

**Artikel 3 GVO
Sachlicher Geltungsbereich**

**Artikel 4 GVO
Gleichbehandlung**

**Artikel 5 GVO
Gleichstellung von Leistungen, Einkünften, Sachverhalten oder Ereignissen**

**Artikel 6 GVO
Zusammenrechnung der Zeiten**

**Artikel 7 GVO
Aufhebung der Wohnortklauseln**

**Artikel 8 GVO
Verhältnis zwischen dieser VO und anderen Koordinierungsregelungen**

**Artikel 9 GVO
Erklärung der Mitgliedstaaten zum Geltungsbereich dieser Verordnung**

**Artikel 10 GVO
Verbot des Zusammentreffens von Leistungen**

**Artikel 11 GVO
Allgemeine Regelung**

**Artikel 12 GVO
Sonderregelung**

Artikel 13 GVO**Ausübung von Tätigkeiten in zwei oder mehr Mitgliedstaaten****Artikel 14 GVO****Freiwillige Versicherung oder freiwillige Weiterversicherung****Artikel 15 GVO****Vertragsbedienstete der Europäischen Gemeinschaften****Artikel 16 GVO****Ausnahmen von den Artikeln 11 bis 15****Artikel 61 GVO****Zusammenrechnung von Versicherungs- und Beschäftigungszeiten und Zeiten einer selbstständigen Erwerbstätigkeit**

Der Artikel regelt die Berücksichtigung von in anderen Mitgliedstaaten erworbenen Zeiten für Ansprüche auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung. In Abs. 2 findet sich die Grundlage für die sogenannte Ein-Tage-Regelung.

Artikel 62 GVO**Berechnung der Leistungen**

Der Artikel legt fest, welches Entgelt (Inland oder letzter Beschäftigungsstaat) bei der Bemessung des Leistungsanspruches zu berücksichtigen ist. Dies ist unterschiedlich, je nach dem ob es sich um echte bzw. unechte Grenzgänger/innen oder Nicht-grenzgänger/innen handelt.

Artikel 63 GVO**Besondere Bestimmungen für die Aufhebung der Wohnortklauseln**

Es wird eine Einschränkung des allgemeinen Grundsatzes des Artikels 7 der GVO vorgenommen, nach dem nach der VO zu zahlende Geldleistungen nicht auf Grund der Tatsache gekürzt, beendet etc. werden dürfen, dass Berechtigte in einem anderen Mitgliedsstaat wohnen als in dem des leistungsgewährenden Trägers.

Artikel 64 GVO**Arbeitslose, die sich in einen anderen Mitgliedstaat begeben**

Es handelt sich hier um die Grundvoraussetzungen und Regelungen betreffend die Dauer von Leistungsexporten bei der Arbeitsuche in einem anderen als den leistungsgewährenden Mitgliedstaat.

Artikel 65 GVO**Arbeitslose, die in einem anderen als dem zuständigen Mitgliedstaat gewohnt haben**

Geregelt werden hier insbesondere die Zuständigkeit für die Leistungsgewährung bei Grenzgänger/innen, wie auch staatenübergreifende Vormerkungen als Arbeitsuchende/r. Ebenso enthält diese Bestimmung die Grundregeln des zwischen den betroffenen Mitgliedstaaten vorzunehmenden Erstattungsverfahrens, wenn bei Grenzgänger/innen im Beschäftigungsstaat Beitragszahlungen erfolgt sind und die Leistungsgewährung im Wohnmitgliedstaat erfolgt.

Artikel 76 GVO
Zusammenarbeit

Artikel 77 GVO
Schutz personenbezogener Daten

Artikel 78 GVO
Elektronische Datenverarbeitung

Artikel 79 GVO
Finanzierung von Maßnahmen im Bereich der sozialen Sicherheit

Artikel 80 GVO
Befreiungen

Artikel 81 GVO
Anträge, Erklärungen oder Rechtsbehelfe

Artikel 82 GVO
Ärztliche Gutachten

Artikel 83 GVO
Anwendung von Rechtsvorschriften

Artikel 84 GVO
Einziehung von Beiträgen und Rückforderung von Leistungen

Artikel 85 GVO
Ansprüche der Träger

Artikel 86 GVO
Bilaterale Vereinbarungen

Artikel 87 GVO
Übergangsbestimmungen

Artikel 88 GVO
Aktualisierung der Anhänge

Artikel 89 GVO
Durchführungsverordnung

Artikel 90 GVO
Aufhebung

Artikel 91 GVO
Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Anhang I bis XI

ÜBERBLICK
über die Bestimmungen der Verordnung 987/2009
(Durchführungsverordnung [DVO])

Artikel 1 DVO

Begriffsbestimmungen

Artikel 2 DVO

Umfang und Modalitäten des Datenaustauschs zwischen den Trägern

Artikel 3 DVO

Umfang und Modalitäten des Datenaustauschs zwischen den betroffenen Personen und den Trägern

Artikel 4 DVO

Format und Verfahren des Datenaustausches

Artikel 5 DVO

Rechtswirkung der in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Dokumente und Belege

Artikel 6 DVO

Vorläufige Anwendung der Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats und vorläufige Gewährung von Leistungen

Artikel 7 DVO

Vorläufige Berechnung von Leistungen und Beiträgen

Artikel 8 DVO

Verwaltungsvereinbarungen zwischen zwei oder mehreren Mitgliedstaaten

Artikel 9 DVO

Sonstige Verfahren zwischen den Behörden und Trägern

Artikel 10 DVO

Verbot des Zusammentreffens von Leistungen

Artikel 11 DVO

Bestimmung des Wohnsitzes

Artikel 12 DVO

Zusammenrechnung von Zeiten

Artikel 13 DVO

Regeln für die Umrechnung von Zeiten

Artikel 14 DVO

Nähere Vorschriften zu den Artikeln 12 und 13 der Grundverordnung

Artikel 15 DVO

Verfahren bei der Anwendung von Artikel 11 Absatz 3 Buchstaben b und d, Artikel 11 Absatz 4 und Artikel 12 der Grundverordnung über die Unterrichtung der betroffenen Träger

Artikel 16 DVO

Verfahren bei der Anwendung von Artikel 13 der Grundverordnung

Artikel 17 DVO

Verfahren bei der Anwendung von Artikel 15 der Grundverordnung

Artikel 18 DVO

Verfahren zur Durchführung von Artikel 16 der Grundverordnung

Artikel 19 DVO

Unterrichtung der betreffenden Personen und der Arbeitgeber

Artikel 20 DVO

Zusammenarbeit zwischen den Trägern

Artikel 21 DVO

Pflichten des Arbeitgebers

Artikel 54 DVO

Zusammenrechnung der Zeiten und Berechnung der Leistungen

Das Verfahren zu den Art. 61 und 62 der GVO wird hier näher präzisiert.

Artikel 55 DVO

Bedingungen und Grenzen für die Aufrechterhaltung des Leistungsanspruches eines/r Arbeitslosen, der sich in einen anderen Mitgliedstaat begibt

Präzisiert werden hier die Informationsflüsse zwischen den Mitgliedstaaten im Rahmen von Leistungsexporten sowie die Verpflichtung der Träger des Mitgliedstaates der Arbeitsuche entsprechende Kontrollprozeduren durchzuführen.

Artikel 56 DVO

Arbeitslose, die in einem anderen als dem zuständigen Mitgliedstaat gewohnt haben

Geregelt wird hier die Vormerkung als Arbeitsuchende/r sowohl im leistungsgewährenden als auch im ehemaligen Beschäftigungsstaat sowie die Vorrangigkeit der Pflichten des/der Arbeitslosen in einem derartigen Fall im leistungsgewährenden Staat.

Artikel 66 DVO

Erstattungsverfahren zwischen Trägern

Artikel 67 DVO

Fristen für die Einreichung und Zahlung der Forderungen

Artikel 68 DVO

Verzugszinsen und Anzahlungen

Artikel 70 DVO
Erstattung der Leistungen bei Arbeitslosigkeit

Artikel 71 DVO
Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 72 DVO
Nicht geschuldete Leistungen

Artikel 73 DVO
Vorläufig gezahlte Geldleistungen oder Beiträge

Artikel 74 DVO
Mit dem Ausgleich verbundene Kosten

Artikel 75 DVO
Begriffsbestimmungen und gemeinsame Bestimmungen

Artikel 76 DVO
Auskunftsverlangen

Artikel 77 DVO
Zustellung

Artikel 78 DVO
Beitreibungsersuchen

Artikel 79 DVO
Vollstreckungstitel

Artikel 80 DVO
Zahlungsfristen und -modalitäten

Artikel 81 DVO
Anfechtung der Forderung oder des Vollstreckungstitels und Anfechtung der Vollstreckungsmaßnahmen

Artikel 82 DVO
Grenzen der Unterstützung

Artikel 83 DVO
Verjährungsfrist

Artikel 84 DVO
Vorsorgemaßnahmen

Artikel 85 DVO
Beitreibungskosten

Artikel 86 DVO
Überprüfungsklausel

Artikel 87 DVO
Ärztliche Gutachten und verwaltungsmäßige Kontrollen

Artikel 90 DVO
Währungsumrechnung

Artikel 95 DVO
Übergangszeit für den elektronischen Datenaustausch

Artikel 96 DVO
Aufhebung

Artikel 97 DVO
Veröffentlichung und Inkrafttreten

Anhang 1 bis 5

Begriffsbestimmung (Art 1 GVO)

Familienangehöriger (Art 1 lit. i)

Als **Familienangehöriger** (Art 1 lit i Nr. 1, 2, 3 GVO) zählt jede Person, die nach den Rechtsvorschriften, nach denen die Leistungen gewährt werden, als Familienangehöriger bestimmt, anerkannt oder als Haushaltsangehöriger bezeichnet ist (Art 1 lit i). Jedenfalls zählen dazu Personen, für die gemäß § 20 AIVG ein Familienzuschlag gewährt werden kann (Kinder, Ehegatten, Lebensgefährten, eingetragene Partner).

Wohnort (Art 1 lit j)

Die GVO definiert den Wohnort als „den Ort des gewöhnlichen Aufenthalts einer Person“. Der Begriff „Aufenthalt“ bezeichnet dabei den vorübergehenden Aufenthalt einer Person (Art 1 lit k).

Der Bestimmung des Wohnortes einer Person ist im Bereich der Arbeitslosenversicherung wichtig, um festzustellen, ob es sich um eine/n Grenzgänger/in handelt, weil für Grenzgänger/innen der Wohnmitgliedstaat für die Leistung zuständig ist.

Als Hilfe für die Feststellung des Wohnortes zählt die Durchführungsverordnung (EG) Nr. 987/2009 (= DVO) in Art. 11 Kriterien auf, die im Zweifelsfall einer Gesamtbewertung zu unterziehen sind. Die genannten Kriterien folgen dabei der bestehenden Rechtsprechung (vgl. Reibold, Rs 216/89).

Als solche Kriterien gelten:

- die Dauer und Kontinuität des Aufenthalts im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaates und
- die Situation der jeweiligen Person, einschließlich
 - Art und spezifische Merkmale der ausgeübten Tätigkeiten (Ort, Dauerhaftigkeit, Dauer des Arbeitsvertrages)
 - familiäre Verhältnisse und Bindungen
 - die Ausübung nicht bezahlter Tätigkeiten
 - die Einkommensquelle bei Studierenden
 - insbesondere der dauerhafte Charakter der Wohnsituation
 - steuerlicher Wohnsitz der Person.
- Führt die Berücksichtigung der Kriterien zu keinem schlüssigen Ergebnis, ist der Wille der Person, wie er sich aus den Fakten und Umständen erkennen lässt, unter Einbeziehung der Gründe für den Wohnortwechsel, ausschlaggebend.

Grenzgänger/innen

Als **Grenzgänger/in** (Art 1 lit f GVO) ist jede/r Arbeitnehmer/in (oder Selbständige/r) anzusehen, der/die seine/ihre Erwerbstätigkeit im Gebiet eines Mitgliedstaats (MS) nach dessen Rechtsvorschriften ausübt und im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats wohnt, in das er/sie in der Regel täglich, mindestens aber einmal wöchentlich zurückkehrt.

Vgl. Art 1 lit f) der VO 883/2004 (GVO)

„Grenzgänger“: eine Person, die in einem Mitgliedstaat eine Beschäftigung oder eine selbständige Erwerbstätigkeit ausübt und in einem anderen Mitgliedstaat wohnt, in den sie in der Regel täglich, mindestens jedoch einmal wöchentlich zurückkehrt;

Echte und unechte Grenzgänger/innen

Auf Basis des Art. 65 der GVO (Abs 2 erster Satz) lassen sich **„echte“ Grenzgänger/innen** von **„unechten“ Grenzgänger/innen** unterscheiden. Letztere sind nach der Definition des Art 1 lit f „keine“ Grenzgänger/innen.

Vgl. Artikel 65 Abs. 2 GVO, erster Satz:

Eine vollarbeitslose Person, die während ihrer letzten Beschäftigung oder selbständigen Erwerbstätigkeit in einem anderen als dem zuständigen Mitgliedstaat gewohnt hat und weiterhin in diesem Mitgliedstaat wohnt oder in ihn zurückkehrt, muss sich der Arbeitsverwaltung des Wohnmitgliedstaates zur Verfügung stellen. [...]

„Echte Grenzgänger/innen“ zeichnen sich dadurch aus, dass sie entsprechend der Definition in Art 1 lit f) regelmäßig vom zuständigen Beschäftigungsstaat in den Wohnmitgliedstaat zurückkehren. „Unechte Grenzgänger/innen“ halten sich während ihrer Beschäftigung vorwiegend im Beschäftigungsstaat auf; dh. sie „pendeln“ nicht zumindest einmal wöchentlich zwischen Beschäftigungs- und Wohnmitgliedstaat. Es fehlt ihnen somit an der regelmäßigen Rückkehr vom Beschäftigungsstaat in den Wohnmitgliedstaat.

Auch „unechte Grenzgänger/innen“ haben aber einen vom Beschäftigungsstaat unterschiedlichen Wohnmitgliedstaat, in den sie – unregelmäßig – oder eben erst nach der Beschäftigung zurückkehren. Im Beschäftigungsstaat haben unechte Grenzgänger/innen regelmäßig einen Zweitwohnsitz (Aufenthaltsort während der Beschäftigung); möglich ist dies aber auch bei echten Grenzgänger/innen, wenn sie etwa wöchentlich pendeln.

Die in Art 11 DVO genannten Kriterien sind zum Zweck der Feststellung des Wohnortes einer Person im Zweifelsfall heranzuziehen.

Echte Grenzgänger/innen haben bei Vollarbeitslosigkeit – wie in Art 65 Abs 2 erster Satz als auch in Abs 3 erster Satz klargestellt ist – *grundsätzlich* kein Wahlrecht. (vgl. EuGH: Miethé, C 1/85; Rebmann, C 58/87; Huijbrechts C 113/95).

„Unechte Grenzgänger/innen“ müssen sich – sofern sie nicht in den Wohnmitgliedstaat zurückkehren – der Arbeitsverwaltung des Mitgliedstaates zur Verfügung stellen, dessen Rechtsvorschriften zuletzt für sie gegolten haben. Dies wird in aller Regel der Beschäftigungsstaat sein.

Vgl. Art 65 Abs 2 dritter Satz:

„Ein Arbeitsloser, der kein Grenzgänger ist und nicht in seinen Wohnmitgliedstaat zurückkehrt, muss sich der Arbeitsverwaltung des Mitgliedstaates zur Verfügung stellen, dessen Rechtsvorschriften zuletzt für ihn gegolten haben.“

Auf Basis der Rechtsprechung des EuGH können „unechte Grenzgänger/innen“, die sich der Arbeitsverwaltung des Wohnmitgliedstaates zur Verfügung gestellt haben, vom zuletzt zuständigen Beschäftigungsstaat keine Leistungen mehr beanspruchen (vgl. Aubin, Rs 227/81).

Ein Bezug von Leistungen im letzten Beschäftigungsstaat bei dortiger Arbeitssuche steht einem späteren Bezug von Leistungen im Wohnmitgliedstaat aber nicht entgegen, wobei die Bezugsdauer im letzten Beschäftigungsstaat von der Bezugsdauer im Wohnmitgliedstaat abzuziehen ist (Knoch Rs 102/91).

Im umgekehrten Fall (spätere Verlagerung des Wohnortes in den ehemaligen Beschäftigungsstaat) leben die dortigen Ansprüche auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit wieder auf (Huijbrechts, C 113/95). Die Ansprüche im (ehemaligen) Wohnmitgliedstaat erlöschen.

„**Atypische Grenzgänger/innen**“ sind Personen, die ihren Wohnsitz zB. wegen der Miet- oder Grundstückskosten aus dem Beschäftigungsstaat (zB. Schweiz) verlegen und dann täglich (z.B. aus Österreich) in ihren ursprünglichen Heimatstaat zurückkehren. Formal sind sie echte Grenzgänger/innen und die Arbeitsverwaltung des Wohnmitgliedstaats wäre für sie zuständig.

Der EuGH hat allerdings entschieden, dass bei so enger persönlicher, sozialer und beruflicher Beziehung zum Beschäftigungsstaat dort die Aussicht auf eine berufliche Eingliederung am besten ist und somit für diese Personen ein **Wahlrecht analog zu „unechten“ Grenzgänger/innen** besteht. (Miethé, C 1/85).

Anmerkung zu Miethé: Arbeitslose Grenzgänger/innen können sich nach der GVO zusätzlich zur Vormerkung im Wohnmitgliedstaat auch der Arbeitsvermittlung im früheren Beschäftigungsstaat zur Verfügung stellen. Die Rechtsprechung zu „Miethé“ ist aber weiterhin anzuwenden.

Details und Beispiele:

Das Vorliegen einer Grenzgängereigenschaft hängt einerseits vom Wohnort als dem gewöhnlichen Aufenthaltsort der Person (im Sinne des Mittelpunkts des Lebensinteresses) ab und andererseits vom Beschäftigungsort, der in einem anderen EU-Mitgliedstaat liegen muss. Der Wohnort als gewöhnlicher Aufenthaltsort ist von einem allenfalls bestehenden (nicht gewöhnlichen) Aufenthaltsort (Zweitwohnsitz) während der Beschäftigung im Beschäftigungsstaat zu trennen. Die Bestimmung des Wohnortes als Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes ist keinesfalls ausschließlich anhand der Eintragungen im zentralen Melderegister (ZMR) vorzunehmen. Vielmehr sind die Antragsteller/innen zum „Wohnort“ als gewöhnlichen Aufenthaltsort (Pendelbewegungen, wöchentliche Rückkehr etc.) im Hinblick auf die oben genannten Kriterien zu befragen und der Sachverhalt zu dokumentieren. Bestehen aufgrund der vorliegenden Aussagen und einer aufrechten Wohnortmeldung keine begründeten Zweifel an der Richtigkeit der vorliegenden Aussagen, so ist anhand dieser Unterlagen das Vorliegen bzw. Nichtvorliegen der Grenzgängereigenschaft zu beurteilen.

Zu Bedenken ist, dass nicht nur unechte, sondern auch echte Grenzgänger/innen einen gemeldeten Aufenthaltsort („Zweitwohnsitz“) im Beschäftigungsstaat haben können. Ein solcher Aufenthaltsort ist bei Grenzgänger/innen nicht der Wohnort, sondern ein vorübergehender Aufenthaltsort (Zweitwohnsitz) während der Beschäftigung. Am Vorliegen echter Grenzgängereigenschaft und damit an der Zuständigkeit des Wohnmitgliedstaats ändert sich dadurch nichts.

Ein Slowene, der im Raum Graz arbeitet und mindestens einmal die Woche in seinen Wohnmitgliedstaat zurückkehrt, ist "echter" Grenzgänger im Sinne der GVO. Es kommt auf die regelmäßige Rückkehr in den Wohnmitgliedstaat an (täglich bzw mindestens einmal wöchentlich) und nicht darauf, ob dieser "echte" Grenzgänger im Raum Graz

auch einen gemeldeten Aufenthaltsort hat. Auch der „echte“ Grenzgänger kann ja einen gemeldeten Aufenthaltsort haben, wenn er etwa nur wöchentlich pendelt.

Erst wenn der "echte" Grenzgänger während seines Beschäftigungsverhältnisses nicht mehr regelmäßig (täglich bzw. wöchentlich) in seinen Wohnmitgliedstaat zurückkehrt, verliert er seinen Status als "echter" Grenzgänger. Vereinzelt Ausnahmen der regelmäßigen Rückkehr in den Wohnmitgliedstaat schaden aber noch nicht.

Wenn der im Raum Graz beschäftigte - oben genannte - Slowene im Raum Graz einen Aufenthaltsort (Zweitwohnsitz) hat, wo er sich gewöhnlich aufhält, und beginnt, nicht mehr wöchentlich sondern nur mehr einmal im Monat in seinen Wohnmitgliedstaat zurückzukehren, verliert er seinen Charakter als "echter" Grenzgänger. Er fällt dann als sogenannter "unechter" Grenzgänger unter die Regelung des Art 65 Abs 2 GVO.

Um Spekulationen mit kurzfristigen Anmeldungen im Beschäftigungsstaat hinten zu halten, wird festgelegt, dass ein Wechsel der Einstufung von "echten Grenzgänger/innen" zu „unechten Grenzgänger/innen“ erst dann anzunehmen ist, wenn die nicht mehr regelmäßige Rückkehr in den ursprünglichen Wohnmitgliedstaat zumindest 28 Wochen andauert. Erst dann kann von einer gewissen Kontinuität der Änderung des „Pendelverhaltens“ der Grenzgänger/innen ausgegangen werden. Die bloße Anmeldung eines Zweitwohnsitzes im Beschäftigungsstaat soll nicht dazu führen, dass aus „echten“ Grenzgänger/innen vor Beendigung ihrer Beschäftigung aus Gründen des höheren österreichischen Arbeitslosengeldes „unechte“ Grenzgänger/innen werden. Das Bestehen eines Zweitwohnsitzes im Beschäftigungsstaat wird natürlich vorausgesetzt.

Das Bestehen eines Zweitwohnsitzes im Beschäftigungsstaat wird für „unechte“ Grenzgänger/innen jedenfalls vorausgesetzt. Das heißt, dass ein/e „unechte/r“ Grenzgänger/in, der/die seinen Meldewohnsitz in Österreich beendet, in seinen/ihren Wohnmitgliedstaat zurückkehrt. Wurden bereits Leistungen gewährt, bleibt diese Leistungsgewährung nach Art 65 Abs 5 lit b GVO bis zu drei Monate aufrecht. Fälle der sofortigen Rückkehr in den Wohnmitgliedstaat nach Beendigung der Beschäftigung sind Erstattungsfälle im Sinne der GVO. Mit der Rückkehr in den Wohnmitgliedstaat ist (nur) dieser für die Leistungsgewährung zuständig. Die arbeitslose Person kann sich aber (zusätzlich) bei der Arbeitsmarktverwaltung des letzten Beschäftigungsstaats als Arbeit suchend melden.

Keht eine ehemals in Österreich ansässige und hier aufgewachsene Person nach mehrmonatiger Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat nach Österreich zurück, so reicht für die Annahme einer unechten Grenzgängereigenschaft aus, dass in Österreich zumindest einen Zweitwohnsitz während der Beschäftigung aufrecht erhalten wurde.

Variante A:

Die Person war zuerst „echte/r“ Grenzgänger/in. Hört die wöchentliche Pendelbewegung auf und hält dieser Status 28 Beschäftigungswochen an, liegt danach „unechte“ Grenzgängereigenschaft vor. Um Missbrauch zu vermeiden, wird auf eine gewisse Dauerhaftigkeit betreffend die unregelmäßige Rückkehr in den Wohnmitgliedstaat abgestellt.

Variante B:

Die Person ist nie regelmäßig (zumindest einmal wöchentlich) vom Beschäftigungsstaat in den Wohnmitgliedstaat zurückgekehrt. Die Person ist daher von vornherein „unechte/r“ Grenzgänger/in.

Ist die Person – im Fall ihrer Arbeitslosigkeit - als „echte/r“, „unechte/r“ oder „atypische/r“ Grenzgänger/in qualifiziert, bleibt dieser Status bis zum Erwerb einer neuen Anwartschaft aufrecht, sofern die Definition des/der Grenzgängers/in gem. Art 1 lit f) GVO nicht wegfällt.

Sobald ein/e Grenzgänger/in auch im Wohnmitgliedstaat eine Beschäftigung aufnimmt, ist er/sie kein Grenzgänger/in mehr im Sinne der GVO. Die Zuständigkeit richtet sich ab dann nach Art 13 der GVO, welcher auf den wesentlichen Teil der Tätigkeit abstellt, und nicht mehr nach Art 11 lit c).

Für bestimmte Personen kommt es (siehe Beschluss U 2) auch ohne Vorliegen einer Grenzgängereigenschaft zu einem Übergang der Zuständigkeit auf den Wohnmitgliedstaat für die Zahlung einer Leistung bei Vollarbeitslosigkeit nach Art. 65 Abs. 5 GVO, sofern sich diese Personen der Arbeitsverwaltung des Wohnmitgliedstaats zur Verfügung stellen. Diese Personen sind:

a) die von Art. 11 Abs. 4 GVO erfassten Personen (Personal eines auf See fahrenden Schiffes),

b) die von Artikel 13 GVO erfassten Personen, die ihre Tätigkeit gewöhnlich im Gebiet von zwei oder mehr Mitgliedstaaten ausüben,

c) Personen, für die eine Vereinbarung nach Artikel 16 Abs. 1 GVO (zwischenstaatliche Vereinbarungen über Ausnahmen von den Artikeln 11 bis 15) gilt.

Persönlicher Anwendungsbereich (Art 2 GVO)

Nach Art 2 Abs 1 gilt diese Verordnung für Personen (Arbeitnehmer/innen und Selbständige), für welche die Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten gelten oder galten, soweit sie Staatsangehörige eines Mitgliedstaats sind oder als Staatenlose oder Flüchtlinge im Gebiet eines Mitgliedstaats wohnen, sowie für deren Familienangehörige und Hinterbliebene.

Flüchtlinge im Sinne des Art 1 des am 28. Juli 1951 in Genf unterzeichneten Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und **Staatenlose** im Sinne des Art 1 des am 28. September 1954 in New York unterzeichneten Abkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen, soweit diese im Staatsgebiet eines Mitgliedstaats wohnen, sind den Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats gleichgestellt (Art 1 Abs 1 lit g und h).

Die Verordnung und Durchführungsverordnung sind anzuwenden in

- Belgien
- Bulgarien
- Dänemark - **ohne** Grönland
- der Republik Zypern
- der Slowakei
- Deutschland
- Estland
- Finnland - **ohne** die Alandinseln
- Frankreich - einschließlich der überseeischen Departements wie Martinique, Guadeloupe, Reunion, Französisch Guyana, St. Pierre, Miquel
- Griechenland
- Großbritannien - einschließlich Nordirland und Gibraltar, aber **ohne** die Kanalinseln (Alderney, Guernsey, Jersey), die Insel Man und die westindischen Inseln
- Irland
- Italien
- Lettland
- Litauen

- Luxemburg
- Malta
- Niederlande
- Österreich
- Polen
- Portugal - einschließlich der autonomen Regionen Azoren und Madeira
- Rumänien
- Schweden
- Slowenien
- Spanien - einschließlich der Balearen, der kanarischen Inseln sowie der nordafrikanischen Städte Ceuta und Melilla
- Tschechien
- Ungarn

Für die mit 1. Mai 2004 bzw. 1. Jänner 2007 beigetretenen Mitgliedstaaten (ausgenommen Malta und Zypern) bestehen derzeit noch Einschränkungen betreffend die Arbeitnehmerfreizügigkeit. Diese Bestimmung richtet sich grundsätzlich an jene Personen, deren Aufenthaltsberechtigung an die Beschäftigungsbewilligung als Saisonier nach § 5 Abs 3 AuslBG gebunden ist und mit dieser endet (vgl. VwGH-Erkenntnis vom 12. Oktober 2009, ZI 2007/08/00335).

§ 7 Abs 6 AIVG ist auf Staatsangehörige von EU-Mitgliedstaaten nicht anwendbar, sofern Ihnen ein gemeinschaftsrechtliches Aufenthaltsrecht zukommt.

WICHTIG:

Die VO 883/2004 (GVO) gilt (noch) nicht für die EWR Staaten (**Norwegen** (ohne das Gebiet Svalbard (=Spitzbergen und die Bäreninsel)), **Island** und **Liechtenstein**) und nicht für die **Schweiz**. In Bezug auf diese Staaten ist die VO (EWG) Nr 1408/71 bis auf weiteres anzuwenden.

Bilaterale Abkommen und Restabkommen

Restabkommen:

- * Deutschland: Die bestehende Sonderregelung für Grenzgänger gilt bis einschließlich 31. Dezember 2010 und tritt ab 1. Jänner 2011 außer Kraft.

[Art 1 Abs 5 und Art 8 des Abkommens vom 19. Juli 1978 über die Arbeitslosenversicherung sowie Ziffer 10 des Schlussprotokolls zu oben genanntem Abkommen (Sonderregelung für die Gewährung von Leistungen bei Arbeitslosigkeit für Grenzgänger durch den letzten Beschäftigungsstaat) gelten weiter für Personen, die am 1. Jänner 2005 oder davor eine Erwerbstätigkeit als Grenzgänger ausgeübt haben und vor dem 1. Jänner 2011 arbeitslos werden.]

Bilaterale Abkommen mit:

- * Israel
- * Serbien
- * Kroatien
- * Mazedonien
- * Bosnien und Herzegowina

EU/EWR und AIV

- * Kosovo (Es gilt weiterhin das *Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Jugoslawien über soziale Sicherheit*, BGBl III Nr 100/2002. Nicht weiter gilt die Durchführungsvereinbarung zum Abkommen, BGBl III Nr 130/2002).

Diese Abkommen finden nicht nur bilateral Anwendung, sondern auch auf alle EWR-Staatsbürger/innen (zB. Deutsche/r Staatsbürger/in war in Israel beschäftigt, stellt in Österreich einen Antrag auf Arbeitslosengeld → Beurteilung nach dem Abkommen mit Israel).

Drittstaatsangehörige

Der Geltungsbereich der VO (EWG) Nr 1408/71 wurde mit der Verordnung (EG) Nr 859/2003 auf Drittstaatsangehörige ausgeweitet, die Beschäftigungszeiten im EU/EWR-Raum (gilt nicht für Dänemark und die Schweiz) zurücklegen und nur aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit nicht in den Anwendungsbereich der VO (EWG) Nr 1408/71 gefallen sind.

Auch die GVO wird auf Drittstaatsangehörige ausgeweitet, sodass in EU-Staaten erworbene Beschäftigungs- und Versicherungszeiten von Drittstaatsangehörigen analog wie von EU-Staatsangehörigen zu behandeln sind. Das heißt, dass die Regelungen der GVO (insbesondere Zusammenrechnung von Zeiten) zB. auch auf eine Ukrainerin anzuwenden sind, wenn diese in einem EU-Mitgliedstaat Beschäftigungs- oder Versicherungszeiten erworben hat und folgend in Österreich eine Leistung beantragt.

Gleichfalls sind auch Beschäftigungs- und Versicherungszeiten von Staatsangehörigen der Maghreb Staaten,¹ die diese im EU-Raum erworben haben, wie Beschäftigungs- und Versicherungszeiten von EU-Staatsangehörigen zu behandeln.

[Formal wäre ab 1. Mai 2010 die Verordnung (EWG) Nr 1408/71 weiterhin anzuwenden, da die neue (beabsichtigte) Verordnung betreffend Drittstaatsangehörige noch nicht in Kraft sein wird. Da jedoch mit einem rückwirkenden Inkrafttreten der neuen VO betreffend Drittstaatsangehörige zu rechnen ist, wäre faktisch die GVO gleich ab 1. Mai 2010 auch auf Drittstaatsangehörige anzuwenden.]

WICHTIG:

Diese Ausweitung der GVO auf Drittstaatsangehörige gilt nicht für **Dänemark, Schweiz, Großbritannien** und die **EWR-Staaten**. Im Verhältnis zu diesen Staaten gilt die VO (EWG) Nr. 1408/71 weiterhin.

Gleichbehandlung (Art 4 GVO)

Das Gleichbehandlungsgebot (Art 4) verlangt die Gleichstellung aller im Gebiet der Mitgliedstaaten wohnenden und vom persönlichen Geltungsbereich der GVO erfassten Personen mit österreichischen Staatsangehörigen. Für andere EU-Bürger/innen gelten somit dieselben Voraussetzungen wie für Österreicher/innen.

¹ Marokko, Tunesien, Algerien.

So ist zB bei der Beurteilung der Zumutbarkeit einer Beschäftigung im Hinblick auf den Berufsschutz gem § 9 Abs 3 AIVG eine vorangegangene ausländische Beschäftigung einer inländischen gleichzuhalten.

Gleichstellung von Leistungen, Einkünften, Sachverhalten oder Ereignissen (Art 5 GVO)

Art 5 GVO verlangt die Gleichstellung von Leistungen, Einkünften, Sachverhalten oder Ereignissen, die rechtliche Auswirkungen in der Arbeitslosenversicherung haben, unabhängig davon, ob sie in Österreich oder in einem anderen Mitgliedstaat stattgefunden haben.

In diesem Sinne sind beispielsweise die Tatbestände der Rahmenfristverlängerung gem § 15 Abs 3 AIVG auch für vergleichbare Leistungen in einem anderen Mitgliedstaat anzuwenden. Verlangt die österreichische Regelung eine Versicherung (zB. § 15 Abs 3 Z 5 AIVG) für einen Verlängerungszeitraum, so ist auch für die ausländische Zeit eine vergleichbare Versicherung erforderlich, damit diese Zeiten berücksichtigt werden können. Die Tatbestände des § 15 Abs 4 AIVG sind aufgrund Art 5 GVO einschränkend zu interpretieren (für den Nicht-EU-Raum).

Im Zusammenhang mit § 19 Abs. 2 AIVG bedeutet dies den Verlust des Fortbezugs in Österreich, wenn ein Arbeitsloser in einem anderen Mitgliedstaat einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erwirbt.

Verbot des Zusammentreffens von Leistungen (Art 10 GVO) (Anti-Kumulierungs-Vorschriften)

Art 10 GVO legt ein Verbot des Zusammentreffens von Leistungen fest. Ein Anspruch auf mehrere Leistungen gleicher Art aus derselben Pflichtversicherungszeit kann aufgrund dieser Verordnung weder erworben noch aufrechterhalten werden.

KAPITEL 6 Leistungen bei Arbeitslosigkeit

Zusammenrechnung von Versicherungs- und Beschäftigungszeiten und Zeiten einer selbstständigen Erwerbstätigkeit (Art 61 iVm Art 6 GVO)

Art 61 GVO legt die Berücksichtigung ausländischer Versicherungs- und Beschäftigungszeiten bei der Beurteilung der Anwartschaft und Dauer einer Leistung der Arbeitslosenversicherung fest.

Versicherungszeiten

Da das AIVG auf Versicherungszeiten abstellt (§ 1 AIVG), sind ausländische Versicherungszeiten wie inländische Zeiten zu behandeln. Die Qualifikation von Versicherungszeiten richtet sich nach dem Recht des Beschäftigungsstaates.

Wird daher von Dänemark eine Tätigkeit als Selbständiger als arbeitslosenversicherungspflichtige Zeit bestätigt, so ist diese als solche heranzuziehen. In Großbritannien-

EU/EWR und AIV

en werden Versicherungszeiten für das ganze Kalenderjahr bestätigt, was zu Überschneidungen mit österreichischen Versicherungszeiten führt. Im Falle einer solchen Überschneidung von ausländischen mit österreichischen Versicherungszeiten sind die bestätigten Zeiten bis zur ersten Anwartschaftsbeurteilung zu berücksichtigen. Eine weitere Zusammenrechnung dieser Zeiten ist erst wieder nach einer neuerlichen Auslandsbeschäftigung möglich. Die vom anderen EU-Staat bestätigten Versicherungszeiten sind zu akzeptieren und nicht in Frage zu stellen.

Umgekehrt haben die anderen EU-Staaten österreichische Zeiten (zB.) der freiwilligen Arbeitslosenversicherung selbständig Erwerbstätiger gleichfalls anzuerkennen.

Beispiel: In den EU Formularen bestätigte Versicherungszeiten sind daher heranzuziehen, auch wenn es sich um Zeiten einer freiwilligen Versicherung handelt. Relevant sind die angeführten Versicherungszeiten – die Grundlagen, die zu ihrer Qualifizierung als Versicherungszeit geführt haben, sind zu akzeptieren.

Finnland hat zB. ein zweigeteiltes System in der Arbeitslosenversicherung. Zusätzlich zur Basisversicherung gibt es die Möglichkeit zur freiwilligen Versicherung in der Arbeitslosenversicherung, durch die bei Eintritt des Versicherungsfalles ein einkommensbezogenes Arbeitslosengeld ausbezahlt wird. Der Beitrag/die Gebühr für diese freiwillige Versicherung ist am Anfang eines Jahres einzubezahlen, die daraus resultierende Versicherung bleibt in jedem Fall für die Dauer dieses Jahres aufrecht und kann nicht vorzeitig beendet werden (unabhängig davon, ob gleichzeitig in diesem Jahr Beschäftigungszeiten, Auslandsaufenthalte oder Leistungsbezüge vorliegen). Diese freiwilligen Versicherungszeiten werden am Formular als „Versicherungszeit“ bekannt gegeben, als Beschäftigungszeit wird das letzte Beschäftigungsverhältnis angegeben. Auf Grund der besonderen Konstellation ist ein Bezug in Österreich mit einem gleichzeitigen laufenden Versicherungszeitraum in Finnland zulässig.

Zeiten, die Versicherungszeiten gleichgestellt sind

Dabei handelt es sich um Zeiten, die zwar nicht der Pflicht- oder freiwilligen Versicherung in der Arbeitslosenversicherung unterliegen, die jedoch unter gewissen Voraussetzungen nach den jeweiligen Regelungen des Beschäftigungsstaates für die Anspruchsbeurteilung wie Versicherungszeiten heranzuziehen sind.

Bestätigte gleichgestellte Zeiten im Sinne des § 14 Abs 4 AIVG sind zu berücksichtigen. Wird zB ein ausländischer Präsenzdienst als Versicherungszeit bestätigt, ist diese Versicherungszeit zur Gänze zu berücksichtigen. Wird dieser Präsenzdienst hingegen als einer Versicherungszeit gleichgestellte Zeit bestätigt, ist diese nur zu berücksichtigen, wenn sie auch nach den nationalen Vorschriften für die Anspruchsbeurteilung zu berücksichtigen wäre.

Beschäftigungszeiten

In Luxemburg und den Niederlanden werden für die Beurteilung des Anspruches auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit nicht Versicherungs-, sondern Beschäftigungszeiten herangezogen. Daher können die Träger dieser Staaten nur Beschäftigungszeiten bestätigen. Diese sind nur insoweit zu berücksichtigen, als sie bei einer Tätigkeit im Inland nach dem AIVG versicherungspflichtig oder im Sinne des § 14 Abs 4 lit b bis d AIVG gleichgestellt gewesen wären.

Zuständiger Staat für die Leistungsgewährung

Zuständigkeit des Beschäftigungsstaates

Grundsätzlich unterliegen Personen, auf die die GVO anzuwenden ist, nur den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates. Artikel 11 GVO bestimmt die allgemeinen Regeln der Zuständigkeit.

Demnach unterliegen Personen, die in einem Mitgliedstaat eine Erwerbstätigkeit ausüben, den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaates (Art 11 Abs 3 lit a GVO). Für Leistungen bei Arbeitslosigkeit ist vom Grundsatz her somit der Beschäftigungsstaat zuständig. Beschäftigungsaufnahmen, die der Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegen, führen bei Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat eine Beschäftigung suchen und finden, daher zu einer Änderung der Zuständigkeit ab der Aufnahme der Beschäftigung.

Eine Ausnahme betreffend die Zuständigkeit des Beschäftigungsstaates für Personen, die erwerbstätig sind, gibt es bei Grenzgänger/innen, die Leistungen vom Wohnmitgliedstaat erhalten und somit den Rechtsvorschriften des Wohnmitgliedstaates unterliegen (Art 11 Abs 3 lit c GVO). Diese Ausnahme endet aber, sobald ein/e Grenzgänger/in (auch) eine Beschäftigung im Wohnmitgliedstaat aufnimmt, weil er/sie dann nicht mehr unter die Grenzgängerdefinition des Art 1 lit f fällt.

Personen, die in zwei oder mehreren Mitgliedstaaten erwerbstätig sind (Art 13 GVO), unterliegen den Rechtsvorschriften des Wohnmitgliedstaates, wenn sie dort einen wesentlichen Teil (zumindest 25 Prozent) ihrer Tätigkeit ausüben oder ihre Arbeitgeber/innen in verschiedenen Mitgliedstaaten ihren Sitz haben. Andernfalls unterliegen sie den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat.

Ein-Tag-Regel (Art 61 Abs 2 GVO)

Art 61 GVO legt die Vorschrift für die Zusammenrechnung von Versicherungszeiten, Beschäftigungszeiten und Zeiten einer selbständigen Erwerbstätigkeit fest.

Art 61 Abs 2 GVO bestimmt, dass eine Zusammenrechnung nur erfolgt, wenn der/die Antragsteller/in in Österreich unmittelbar zuvor österreichische Versicherungszeiten zurückgelegt hat, also zumindest einen Tag lang in Österreich arbeitslosenversicherungspflichtig erwerbstätig war (Ein-Tag-Regel). Anfragen an den ausländischen Träger betreffend vorhandene Versicherungszeiten sind zugleich mit einer Anfrage betreffend einen möglichen (Leistungs-)Vorbezug zu verbinden.

Die Ein-Tages-Regel gilt nicht für (echte oder unechte) Grenzgänger.

Ebenso gilt die Ein-Tages-Regel nicht für Arbeitnehmer/innen, die während ihrer letzten Beschäftigung ihren Wohnort aus familiären Gründen in einen anderen Mitgliedstaat verlegen und nach dieser Verlegung (zB. wegen Urlaubs) nicht mehr in den Beschäftigungsstaat zurückkehren um dort ihre Tätigkeit auszuüben (EUGH Bergemann Rs 236/87).

Grenzgänger/innen (Art 65 Abs 5 lit a GVO)

Bei arbeitslosen Grenzgänger/innen werden die Versicherungszeiten im Beschäftigungsstaat auch ohne unmittelbar davor liegende Versicherungszeiten im Wohnmitgliedstaat berücksichtigt.

Vollarbeitslosen unechten Grenzgänger/innen kommt aber ein Wahlrecht zu, in welchem Staat sie Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung in Anspruch nehmen wollen. Im Regelfall werden sie ihren Aufenthalt im Staat ihrer Beschäftigung beenden und sich in ihren Wohnmitgliedstaat zurückbegeben. Dann ist der Wohnmitgliedstaat für die Leistungsgewährung zuständig und sie erhalten Leistungen nach dessen Rechtsvorschriften.

EU/EWR und AIV

Vollarbeitslose unechte Grenzgänger/innen, die nicht in den Wohnmitgliedstaat zurückkehren, haben sich der Arbeitsverwaltung ihres Beschäftigungsstaates zur Verfügung zu stellen (Art 65 Abs 2 zweiter Unterabsatz GVO). In diesem Fall ist der Beschäftigungsstaat für sie zuständig und sie erhalten Leistungen nach dessen Rechtsvorschriften.

ARBEITSLOSENGELD

Voraussetzung des Anspruchs

Die Voraussetzungen des Anspruchs richten sich grundsätzlich nach innerstaatlichem Recht, da diese weder in der GVO noch in der DVO geregelt sind.

Arbeitsfähigkeit

Der Bezug einer ausländischen Pension wegen Invalidität bzw wegen Berufsunfähigkeit oder geminderter Arbeitsfähigkeit besagt noch nicht, dass Arbeitsunfähigkeit im Sinne österreichischer Regelungen vorliegt. Allerdings kann der Leistungswerber bei Zweifel über seine Arbeitsfähigkeit zu einer amtsärztlichen Untersuchung geschickt werden.

Ausländische ärztliche Gutachten sind wie inländische als Beweismittel heranzuziehen (Art 82 GVO und Art 87 DVO).

Arbeitswilligkeit

Die Zumutbarkeit einer angebotenen Beschäftigung ist bei früheren ausländischen Beschäftigungen unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung mit vergleichbaren inländischen Tätigkeiten zu beurteilen. Dies bedeutet zB. für den Berufsschutz, dass die im Ausland ausgeübte Tätigkeit als Schlosser genau so zu beachten ist, als wäre sie in Österreich ausgeübt worden.

Bei Ablehnung einer Zuweisung einer Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat (außerhalb von Österreich, Grenzregion) ist eine Sanktion gem. § 10 AIVG möglich, sofern diese Arbeitsstelle den österreichischen Zumutbarkeitskriterien entspricht. Die Einhaltung der Rechtsvorschriften des anderen Beschäftigungsstaates muss ebenfalls gewährleistet sein (zB die im andern Staat vorgesehene Mindestentlohnung für diese Tätigkeit muss vorliegen).

Wird während eines Leistungsexports nach Art 64 GVO (siehe unten) vom Träger des Mitgliedstaats der Arbeitsuche rückgemeldet, dass eine den dort geltenden Rechtsvorschriften entsprechende Beschäftigung nicht angenommen wurde, ist eine Sanktion nach § 10 AIVG zu verhängen.

Lösung des Dienstverhältnisses

Im EU-Raum gesetzte Tatbestände, wie unberechtigter vorzeitiger Austritt, fristlose Entlassung usw., sind nach innerstaatlichem Recht zu beurteilen.

Krankenversicherungsschutz

In Fällen, in denen nach Beendigung des ausländischen Beschäftigungsverhältnisses keine Schutzfrist gem § 122 Abs 2 Z 2 ASVG vorliegt, ist der erforderliche Krankenversicherungsschutz nach § 40 Abs 3 AIVG sicherzustellen.

In Fällen, in denen eine Arbeitslosengeldleistung importiert wird, ist der Krankenversicherungsschutz der in Österreich arbeitssuchenden Personen ausschließlich über den ausländischen Träger zu gewährleisten.

Arbeitslosigkeit

Bei einer Nebenbeschäftigung im Ausland bemisst sich die Geringfügigkeit nach innerstaatlichem Recht. Ebenso ist ein Urlaub unter Entfall der Bezüge nach innerstaatlichem Recht zu beurteilen.

Anwartschaft

Bei der Beurteilung der Anwartschaft sind alle bekannt gegebenen Versicherungszeiten und im EU-Mitgliedstaat gleichgestellte Zeiten zu berücksichtigen.

Falls darüber hinaus Beschäftigungszeiten angegeben werden, sind diese ebenfalls zu berücksichtigen, wenn sie nach innerstaatlichem Recht (in Österreich) als Versicherungszeit oder gleichgestellte Zeit gegolten hätten (zB geringfügige Beschäftigung in Deutschland überschreitet die Geringfügigkeitsgrenze nach innerstaatlichem Recht).

Präsenz- oder Zivildienst

Werden durch den EU-Mitgliedstaat Zeiten des Präsenz- oder Zivildienstes als

- **Versicherungszeiten** bestätigt, dann sind diese uneingeschränkt bei der Beurteilung der Anwartschaft heranzuziehen (keine Prüfung im Sinne des § 14 Abs 4 lit b AIVG), werden diese hingegen als
- **gleichgestellte Zeiten** bestätigt, dann ist eine Prüfung im Sinne des § 14 Abs 4 lit b AIVG vorzunehmen.

Verlängerung der Rahmenfrist

Grundsätzlich müssen die Tatbestände, die zur Verlängerung der Rahmenfrist führen, im Inland gesetzt werden. Soweit vergleichbare Tatbestände in einem anderen Mitgliedstaat erfolgt sind, sind sie nach Art 5 GVO (siehe oben) zu beurteilen und somit – soweit Vergleichbarkeit gegeben ist – in der Regel anzuerkennen. Das Vorliegen derartiger Tatbestände muss aber von Seiten des Trägers bestätigt oder vom Antragsteller/von der Antragstellerin nachgewiesen werden.

Selbständige Beschäftigungen im EU-Raum sind rahmenfristerstreckend zu berücksichtigen, wenn eine Pflichtversicherung in der Kranken- bzw. Pensionsversicherung vorgelegen ist. In allen anderen Fällen einer selbständigen Beschäftigung im Ausland liegt kein Rahmenfristerstreckungsgrund vor.

Ausländische Ruhenstatbestände

Kündigungsentschädigung,

Urlaubsentschädigung und Urlaubsabfindung

Aufgrund des Art 5 GVO führen alle Leistungen oder sonstigen Einkünfte im Sinne des § 16 Abs 1 AIVG zum Ruhen des Arbeitslosengeldes, wenn diese nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats gewährt oder bezogen wurden.

Bei Ruhen des Arbeitslosengeldes wegen Kündigungsentschädigung, Urlaubsentschädigung oder -abfindung, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats bezogen wird, ist § 40 Abs 3 AIVG zu beachten.

Ist eine Kündigungsentschädigung, Urlaubsentschädigung oder -abfindung strittig oder wird diese aus sonstigen Gründen nicht bezahlt, so tritt kein Ruhen des Arbeitslo-

sengeldes ein. Es wird aber auch kein Verfahren gem § 16 Abs 2 AIVG eingeleitet, weil dieses Verfahren nicht in den Anwendungsbereich der GVO fällt.

Bezugsdauer

Unter Hinweis auf Art 61 Abs 1 GVO in Zusammenhalt mit § 18 Abs 3 AIVG sind die bei der Beurteilung der Anwartschaft herangezogenen Zeiten auch bei der Beurteilung der Bezugsdauer zu berücksichtigen.

Vorbezug im Ausland

Wurde in einem anderen EU-Mitgliedstaat bereits Arbeitslosengeld gewährt, dann sind die zu berücksichtigenden (Versicherungs-)Zeiten, die im anderen EU-Mitgliedstaat erworben wurden, zur Beurteilung der Anwartschaft noch einmal unter Beachtung der in Österreich geltenden Bestimmungen (§ 14 und § 15 AIVG) heranzuziehen. Allerdings vermindern Zeiten des Arbeitslosengeldbezuges in einem anderen EU-Mitgliedstaat die Bezugsdauer gem § 18 AIVG (Knoch, C 102/91).

Die Kürzung der Bezugsdauer aufgrund einer in einem anderen EU-Mitgliedstaat bereits gewährten Leistung auf Basis derselben Anwartschaftszeiten erfolgt nur einmal und zwar bei der Beurteilung der Anwartschaft und des Leistungsanspruches. Im Falle eines späteren Fortbezuges erfolgt keine derartige Beurteilung mehr.

Bezug des ALG II in Deutschland

Die Zeiten eines Bezuges von deutschem Arbeitslosengeld II sind unter der Voraussetzung und so lange meldungsrelevant, als die betroffenen Personen einen Zuschlag zum Arbeitslosengeld II erhalten, da sie vor der Antragstellung die Versicherungsleistung Arbeitslosengeld erhalten haben. Dies ist grundsätzlich bis zu einem Zeitraum von maximal 2 Jahren möglich. Gleiches gilt für den Bezug von Arbeitslosengeld II, bei dem die Zuschusszahlungen nur deshalb nicht ausbezahlt werden, weil das Arbeitslosengeld II höher ist als das zuvor ausbezahlte Arbeitslosengeld I.

Die beschriebenen Bezugszeiten wären dementsprechend auch geeignet, einen Mitnahmeanspruch zur Arbeitsuche in einem anderen Mitgliedstaat zu begründen.

Zeiten des Arbeitslosengeld II Bezuges von Personen, die zuvor kein Arbeitslosengeld bezogen haben, sind im Formular E 301 bzw. der entsprechenden SED bzw. dem PD nicht zu bestätigen, da es sich hier um keine beitragsfinanzierte Versicherungsleistung, sondern ausschließlich um eine steuerfinanzierte und beitragsunabhängige Zahlung handelt.

Fortbezug

Eine in einem EU-Mitgliedstaat zuerkannte Leistung kann in keinem anderen EU/EWR-Mitgliedstaat fortbezogen werden (Art 10 GVO).

Die Regelungen des Art 64 GVO (Export von Leistungen in einen anderen EU-Mitgliedstaat) bleiben davon unberührt.

Bemessung (Art 62 GVO)

Bei Arbeitslosen, die vor der Geltendmachung des Anspruchs eine Beschäftigung in Österreich ausgeübt haben, erfolgt die Leistungsbemessung ausschließlich unter Berücksichtigung des Entgelts, das die betreffende Person während ihrer letzten Beschäftigung im Inland erhalten hat (Art 62 Abs 1 GVO).

EU/EWR und AIV

Bei echten und unechten Grenzgänger/innen, sofern diese in den Wohnmitgliedstaat zurückkehren, erfolgt die Bemessung der Leistung ausschließlich nach dem Entgelt, das innerhalb der letzten 6 Kalendermonate vor der Geltendmachung im letzten Beschäftigungsstaat erzielt wurde. Das ausländische Entgelt wird dabei max. bis zur Höhe der österreichischen Höchstbemessungsgrundlage berücksichtigt.

(Bei einer Antragstellung durch einen unechten Grenzgänger ist die Zeit der Haft zu berücksichtigen bzw. ist die entsprechende Haftentschädigung in Deutschland für die Bemessung heranzuziehen, wenn die Haftzeiten für die Anwartschaft benötigt wurden.)

Für die Umrechnung von ausländischem Arbeitsentgelt ist der von der Europäischen Zentralbank (EZB) veröffentlichte Wechselkurs heranzuziehen.² Die Umrechnung erfolgt mit dem Umrechnungskurs des letzten Beschäftigungs- bzw. Versicherungstages im Ausland. (Beschluss der Verwaltungskommission Nr H3 vom 15. Oktober 2009, C 106/56, Z 3 lit a)

Wichtig:

Die Bestimmung des § 21 Abs 7 Z 2 AIVG kommt im Verhältnis zu den anderen EU-Mitgliedstaaten ab 1. Mai 2010 nicht mehr zur Anwendung. Diese Bestimmung gilt aber weiterhin im Verhältnis zu den EWR-Staaten und der Schweiz, dh. dass in diesen Fällen, sofern die inländische Beschäftigung keine 4 Wochen beträgt, weiterhin das für diese Beschäftigung am Wohnort übliche Entgelt für die Bemessung maßgeblich ist.

Pensionsvorschüsse

Diese Leistungen können auch bei Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat bezogen werden (EuGH, Petersen, C 228/07). Somit ist Personen, die eine Leistung gem. § 23 AIVG beziehen, sofern sie den Vorteil der gemeinschaftsrechtlichen Arbeitnehmerfreizügigkeit (Art 39 EGV = Art 45 VAEU) für sich beanspruchen, bei einer Wohnsitzverlegung in einen anderen Mitgliedstaat sowie bei einem Aufenthalt in einem anderen EU-/EWR-Staat von über drei Monaten, der Pensionsvorschuss (§ 23 AIVG) bis zur Entscheidung des Pensionsversicherungsträgers von der bisher zuständigen regionalen Geschäftsstelle weiter zu gewähren. § 16 Abs 1 lit g AIVG ist in diesen Fällen nicht anzuwenden (Vorrang des Gemeinschaftsrechts).

Aus der EuGH-Entscheidung ergibt sich auch, dass in dieser Zeit Kontrollen durchgeführt werden dürfen, für deren Durchführung sich der Leistungsbezieher zur zuständigen RGS zu begeben hat (C 228/07, RN 62). Die Zulässigkeit von Kontrollmeldungen während eines Pensionsvorschusses gem. § 23 AIVG ergibt sich weiters auch aus nationalem Recht wie der Anwendbarkeit des § 49 AIVG und der einschlägigen höchstgerichtlichen Judikatur (VwGH-Erkenntnis vom 19. September 2007, ZI. 2006/08/0278). Die Durchführung von Kontrollen ist somit zulässig, sofern diese auch bei im Inland wohnhaften Leistungsbeziehern durchgeführt werden und verhältnismäßig sind (EuGH, C 228/07, RN 61, 62). Da der Zweck der Kontrollmeldungen nicht in der Vermittlung von Arbeit oder der Betreuung von Arbeitslosen liegt, kann dieser beispielsweise nur die Feststellung des Standes des Verfahrens vor dem PV-Träger sein oder bei begründetem Zweifel an den Angaben des Leistungsbeziehers die Nachprüfung derselben. Kontrollmeldungen, bei denen sich ein Leistungsbezieher mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat zur RGS begeben muss, sind nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß vorzusehen, wobei ein Zeitraum von drei Monaten als Richtschnur dient. Für die Geltendmachung eines

²<http://sdw.ecb.europa.eu/curConverter.do>

Antrages (Notstandshilfe statt Arbeitslosengeld als Basis für den Pensionsvorschuss) muss sich der Leistungsbezieher (oder sein Vertreter) wie bisher zur zuständigen Regionalen Geschäftsstelle begeben.

LEISTUNGSEXPORT

Export von Leistungen in einen anderen EU-Staat (Art 64 GVO und Art 55 DVO)

Arbeitslose, die sich in einen anderen EU-Mitgliedstaat begeben, können ihren Leistungsanspruch exportieren. Ein Export von Leistungen kann erfolgen

- nur zum Zweck der Arbeitsuche; **und**
- nachdem der/die Arbeitslose der Arbeitsmarktverwaltung des Leistung gewährenden Staates mindestens vier Wochen erfolglos für die Vermittlung zur Verfügung gestanden ist (es muss kein Leistungsbezug vorliegen); die Zeit kann mit Genehmigung der zuständigen regionalen Geschäftsstelle verkürzt werden; **und**
- wenn sich der/die Arbeitslose innerhalb von sieben Tagen bei der zuständigen Behörde des anderen EU-Mitgliedstaates zur Vermittlung zur Verfügung stellt und der dortigen Kontrolle unterwirft (die Frist kann in Ausnahmefällen vom Leistung gewährenden Staat verlängert werden; endet die Frist an einem Samstag, Sonntag oder – im anderen Mitgliedstaat – gesetzlichen Feiertag kann eine rechtzeitige Meldung noch am darauffolgenden Werktag erfolgen) und eine Verständigung über die Vormerkung zur Arbeitsuche im anderen EU-Mitgliedstaat vorliegt.

Anders als nach der VO (EWG) Nr. 1408/71 wird die Leistung nach der GVO nicht vom Land der Arbeitsuche, sondern weiterhin vom zuletzt zuständigen Mitgliedstaat gewährt. Damit entfällt in diesem Zusammenhang das bisherige Rückverrechnungsverfahren. Der bisher die Leistung gewährende Mitgliedstaat zahlt diese während der Arbeitsuche im anderen EU-Mitgliedstaat an den Arbeitslosen weiter.

Insgesamt kann die Arbeitslosenleistung nur drei Monate in einem (z.B. vom 30.4. bis 29.7.) oder in Teilen (in diesem Fall für insgesamt höchstens 92 Tage) in verschiedenen, anderen EU-Mitgliedstaat/en konsumiert werden, jedoch nicht über die Dauer der innerstaatlichen Leistung hinaus. Eine Verlängerung des Leistungsexports auf sechs Monate ist unter gewissen Voraussetzungen möglich.

Der Leistungsexport kann pro Anwartschaft nur einmal in Anspruch genommen werden.

Mindestvormerkdauer

Vor einem Leistungsexport muss der/die Arbeitslose der Arbeitsvermittlung 4 Wochen zur Verfügung gestanden haben; dh. zur Arbeitsuche vorgemerkt gewesen sein. Ein Leistungsbezug muss in dieser Zeit nicht vorgelegen haben.

Nicht auf den 4-wöchigen Zeitraum anzurechnen sind Ausschlussfristen nach § 10 AIVG, Zeiträume eines Kontrollmeldeversäumnisses, Zeiträume einer Vormerkung aufgrund einer Arbeitslosfrühhmeldung bis zum Ende des Dienstverhältnisses sowie Zeiträume gem § 16 Abs 1 AIVG.

Die Sperrfrist nach § 11 AIVG ist dagegen zu berücksichtigen.

EU/EWR und AIV

Die regionale Geschäftsstelle hat die Möglichkeit, die 4-wöchige Mindestvormerkdauer in begründenden Einzelfällen zu verkürzen. Jedenfalls zu verkürzen ist diese Frist in den Fällen, in denen der/die Arbeitslose einen Ehegatten oder Partner begleitet, der/die eine Arbeit in einem anderen Mitgliedsstaat aufgenommen hat. Eine Fristverkürzung durch die regionale Geschäftsstelle ist zudem für Zeiträume gem § 16 Abs 1, § 23 AIVG oder bei Arbeitslosfrühhemeldungen, sofern die arbeitslose Person der Vermittlung bereits zur Verfügung stand und in dieser Zeit auch vorgemerkt war, möglich.

Änderungsdienst Arbeitssuchender aus Österreich in einem EU/EWR-Staat

Meldungen, die während des Bezuges im anderen EU-Mitgliedstaat mittels Formular vom anderen Träger übermittelt werden, oder sonstige Wahrnehmungen, sind auf ihre Auswirkungen auf den Leistungsbezug zu beurteilen. Ergeben sich Auswirkungen auf den österreichischen Leistungsanspruch, ist dies mittels Formular dem Träger des anderen EU-Mitgliedstaates, in dem sich der/die Arbeitslose zur Arbeitssuche befindet, mitzuteilen.

Anforderung der Bestätigung für den Leistungsexport durch den ausländischen Träger

Hat sich eine arbeitslose Person ohne vorhergehende Vorsprache beim AMS zur Arbeitssuche in einen anderen EU-Mitgliedstaat begeben und meldet sich beim dortigen zuständigen Träger, wird dieser von der RGS mittels Formular eine Bestätigung über das Bestehen eines Anspruchs auf Leistungsexport aus Österreich anfordern. Ohne vorhergehende Absprache muss die regionale Geschäftsstelle mittels Formular das Nichtbestehen des Anspruchs auf Leistungsexport rückmelden.

Anders ist der Fall nur dann zu beurteilen, wenn eine vorherige Rücksprache der arbeitslosen Person mit der RGS erfolgt ist und nur das Formular nicht gleich ausgestellt werden konnte oder zwischenzeitig in Verlust geraten ist. In diesen Fällen ist dem anderen Träger eine Bestätigung über den Leistungsexport mittels Formular zu übermitteln.

Zuerkennung und Verlängerung des Leistungsexports

Bei der **Gewährung** von Leistungsexporten ist darauf zu achten, ob alternativ eine **konkrete zumutbare** Beschäftigung zur Verfügung steht. In einem solchen Fall kann der Exportzeitraum auch mit weniger als drei Monaten festgelegt werden. Jedenfalls unzulässig ist die Gewährung eines Exportzeitraumes über die mögliche Höchstbezugsdauer der Leistung hinaus.

Wird ein Leistungsexport durch ein Höchstausmaß begrenzt, kann eine Antragsausgabe maximal 14 Tage vor der Abreise erfolgen. Es gelten auch hier die allgemeinen Regeln zur Geltendmachung.

Die **Verlängerung** eines zuerkannten Leistungsexports kann ausschließlich bei persönlicher Vorsprache des/der Arbeitslosen bei seiner/ihrer zuständigen regionalen Geschäftsstelle (RGS) in Österreich vorgenommen werden. Dies gilt sowohl für eine Verlängerung innerhalb des Dreimonatszeitraums wie auch bei einer darüber hinausgehenden Verlängerung bis zu max. sechs Monaten.

In besonders begründeten Fällen (zB. nachgewiesenem konkreten Jobangebot kurz nach dem bisherigen Zuerkennungszeitraum des Leistungsexports) kann die RGS davon absehen und ohne Rückkehr eine Verlängerung des Leistungsexports gewähren. Die Auflösung einer befristeten Wohnung im Aufenthaltsort der Arbeitssuche oder erfor-

derliche Vorkehrungen für die Rückkehr sind keine zulässigen Gründe für eine Verlängerung des Exportzeitraumes, weil der Arbeitsuchende das Ende des Zeitraumes im Voraus kennt und entsprechende Vorkehrungen vorweg treffen kann.

Vor einer Verlängerung über einen drei Monatszeitraum hinaus ist ebenfalls zu prüfen, wieso die bisherige Arbeitssuche erfolglos war, und ob allenfalls im Einzelfall die Notwendigkeit des Besuchs einer (vorrangigen) Schulung oder Maßnahme besteht.

Rückkehr

Findet der/die Arbeitslose im anderen EU-Mitgliedstaat keine Beschäftigung, so muss er/sie vor Ablauf des Exportzeitraums bzw. am ersten Werktag nach Ablauf des Aufenthalts nach Österreich zurückkehren, da er/sie sonst den Anspruch zur Gänze verliert. Die Frist kann allerdings verlängert werden.

Um eine einheitliche Regelung vorzusehen, soll eine Toleranzfrist von einer Woche gewährt werden, in der eine verspätete Rückkehr noch zu keinem Anspruchsverlust führt. In dieser Frist sind jedenfalls sämtliche Vorkehrungen für die Rückkehr zu treffen oder auch noch ein vorher nicht mögliches Vorstellungsgespräch zu führen. Die Entscheidung trifft das Arbeitsmarktservice nach den Regeln der Ermessensausübung.

Ein Anspruchsverlust tritt nicht ein, wenn der/die Arbeitslose im anderen EU-Mitgliedstaat eine arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung aufnimmt (bzw. eine Anwartschaft begründende Zeit zurückgelegt hat) und bei erneuter Arbeitslosigkeit zu einem späteren Zeitpunkt als bei Ablauf der Exportfrist nach Österreich zurückkehrt. In diesem Fall ist der Fortbezug der Restansprüche zulässig (EuGH, Vanhaeren, C 192/87).

Neubeurteilung des Anspruches

Nimmt die arbeitslose Person im EU-Mitgliedstaat der Arbeitssuche eine Beschäftigung auf, die nach den dortigen Rechtsvorschriften der Versicherungspflicht unterliegt, wird dieser Staat zum zuständigen Staat.

In Österreich erfolgt in Folge der Meldung der Arbeitsaufnahme eine Abmeldung aus dem Leistungsbezug.

Geht diese Beschäftigung im anderen EU-Mitgliedstaat wieder verloren, so hat dieser zuständige Staat (der letzten Beschäftigung) nach seinen Rechtsvorschriften – allenfalls unter Berücksichtigung von beitragspflichtigen Zeiten in Österreich – eine Leistung bei Arbeitslosigkeit zu gewähren.

Kehrt die arbeitslose Person nach Österreich (wo sie ihren Wohnsitz aufrecht erhalten hat) zurück, so wird Österreich im Rahmen der Regelung für unechte Grenzgänger wiederum zuständig.

Über einen erneuten Leistungsantrag ist entweder alleine nach den Vorschriften des AIVG (Fortbezug) oder allenfalls unter Beachtung der Ein-Tag-Regelung bzw. der Grenzgängerregelung die Anwartschaft und in der Folge der Anspruch auf Arbeitslosengeld nach den voranstehenden Ausführungen zu beurteilen.

LEISTUNGSIMPORT

Arbeitslose, die sich aus einem anderen EU-Mitgliedstaat zur Arbeitssuche nach Österreich begeben

Die arbeitslose Person, die aus einem anderen EU-Mitgliedstaat nach Österreich kommt, um hier eine Arbeit zu suchen, hat sich innerhalb von sieben Tagen bzw. innerhalb der vom zuständigen Arbeitsamt des anderen EU-Mitgliedstaates angegebenen Frist bei der zuständigen regionalen Geschäftsstelle zu melden. Sobald diese Meldung erfolgt ist, ist der zuständige Träger des die Leistung gewährenden Staates sofort von der Vormerkung mittels Formular zu verständigen. (Andernfalls kann die Leistung nicht rückwirkend mit dem Abmeldedatum in die Leistung gewährenden EU-Mitgliedstaat, sondern erst ab dem Tag der Meldung gewährt werden.)

Fehlt dem/der Vorsprechenden das Formular für den Leistungsimport, möchte er/sie einen solchen aber geltend machen, so ist der ausländische Träger mittels Formular zur Bestätigung zu kontaktieren. Zwischenzeitig ist eine Vormerkung vorzunehmen. Macht der/die Vorsprechende keinen Leistungsimport geltend, so ist ein Leistungsanspruch nach den allgemeinen Regeln (Art 61, 65) zu prüfen, wobei Anfragen an den ausländischen Träger betreffend Versicherungszeiten zugleich mit einer Anfrage betreffend einen möglichen Vorbezug zu verbinden sind.

Änderungsdienst Arbeitssuchender aus einem EU/EWR-Staat in Österreich

Meldet der ausländische Träger mittels Formular eine Verlängerung des Exportzeitraumes, ist dies bei der Vormerkungsdauer zu berücksichtigen.

Ab einem Zeitraum von mehr als drei Monaten ist die Person auf die Notwendigkeit einer Anmeldebescheinigung hinzuweisen.

Meldet der ausländische Träger mittels Formular ein vorzeitiges Ende des Exportzeitraumes ist dies gleichfalls bei der Vormerkungsdauer zu berücksichtigen.

Arbeitsaufnahme während eines Leistungsimports aus einem anderen EU-Mitgliedstaat

Nimmt die arbeitslose Person, die ihre Leistung zum Zweck der Arbeitssuche importiert hat, in Österreich eine arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung auf, wird Österreich als Beschäftigungsstaat zum zuständigen Staat.

Neben der Abmeldung der Vormerkung wird die Arbeitsaufnahme mittels Formular an den zuständigen Träger des anderen EU-Mitgliedstaates übermittelt.

Geht diese in Österreich aufgenommene Beschäftigung wieder verloren, so ist Österreich als zuständiger Staat für die Leistungsgewährung während der Arbeitslosigkeit zuständig. Der Anspruch ist – im Bedarfsfall – unter Berücksichtigung ausländischer Versicherungszeiten zu beurteilen, wobei die Bezugsdauer bei einem Vorbezug im Ausland zu kürzen ist (Art 61, 64 GVO). Verbleiben nach Abzug der Vorbezugsdauer keine Restbezugstage mehr, ist bei Erfüllung der Voraussetzungen für die Notstandhilfe eine solche zu gewähren.

Bei Rückkehr in den Wohnmitgliedstaat kommen die Grenzgängerregelungen zum Tragen (siehe Erstattung), das heißt es ist eine Leistung gem Art 64 GVO zu gewähren.

RÜCKVERRECHNUNG – GRENZGÄNGER **(Art 65 Abs 5 bis 8 GVO und Art 70 DVO)**

Das Erstattungsverfahren ist sowohl bei echten als auch bei „unechten“ Grenzgänger/innen, sofern diese in den Wohnmitgliedstaat zurückkehren, durchzuführen. Dabei erstattet der Träger des letzten Beschäftigungsstaates dem die Leistung gewährenden Träger des Wohnmitgliedstaats einen noch näher zu beschreibenden Betrag der ausbezahlten Leistung.

Erstattungen, die Österreich anmeldet

Meldung der Erstattungsfälle

Zu dokumentieren sind für die Antragstellung Österreichs nur diejenigen Fälle, bei denen der/die Grenzgänger/in mit Wohnort Österreich 28 Wochen an maßgebender Beschäftigung im anderen EU-Mitgliedstaat erbracht hat. Grenzgänger/innen, die kürzere Beschäftigungszeiten in einem anderen EU-Mitgliedstaat vorweisen, sind nicht zu dokumentieren, weil sie zu keinem Erstattungsverfahren führen.

Leistungsgewährung an echte und unechte Grenzgänger/innen

Bei Arbeitslosen nach Art 65 Abs 5 lit a GVO handelt es sich um echte und unechte Grenzgänger/innen, die unmittelbar nach Beendigung der Beschäftigung aus dem Beschäftigungsstaat zurückkehren. Diese erhalten Leistungen nach den Rechtsvorschriften des Wohnmitgliedstaates, als hätten dessen Rechtsvorschriften während der letzten Beschäftigung für sie gegolten (keine 1 Tag - Regel).

Unechte Grenzgänger/innen erhalten bei ihrer Rückkehr in den Wohnmitgliedstaat vorrangig zunächst Leistungen auf Grund des Art 64 (Leistungsimport) vom Beschäftigungsstaat. Der Leistungsbezug im Wohnmitgliedstaat ist folglich subsidiär gegenüber dem Leistungsimport.

Kehrt ein/e unechte/r Grenzgänger/in nach Österreich zurück und kann keinen Leistungsimport aus dem Beschäftigungsstaat vorweisen und verneint er/sie das Bestehen einer ausländischen Leistung, ist der österreichische Leistungsanspruch zu beurteilen und eine vollständige Erstattungsanmeldung vorzunehmen. Besteht ein Leistungsimport, ist dieser vorrangig gegenüber der österreichischen Leistung und daher vorerst kein Leistungsanspruch zu beurteilen. Im Rahmen des Erstattungsverfahrens nach Art 65 Abs 6 letzter Satz wird der Leistungsimport berücksichtigt und vom Erstattungszeitraum abgezogen.

Dauer des Erstattungszeitraumes

(Art 65 Abs 5 bis 8 GVO und Art 70 DVO)

Der Erstattungszeitraum beträgt grundsätzlich drei Monate. Er verlängert sich auf fünf Monate, wenn die betreffende Person 12 Monate (arbeitslosenversicherungspflichtige bzw. solchen gleichgestellte) Beschäftigungszeiten im letzten Beschäftigungsstaat in den davorliegenden 24 Monaten nachweisen kann.

Die nachzuweisenden Zeiten müssen ausschließlich im letzten Beschäftigungsstaat vorliegen. Zeiten aus mehreren EU-Mitgliedstaaten sind nicht zusammen zu rechnen.

Für einen 3-monatigen Erstattungszeitraum müssen 28 Wochen anwartschaftsbegründende Zeiten innerhalb eines Jahres vor der Geltendmachung des Anspruchs liegen. Für einen 5-monatigen Erstattungszeitraum müssen 52 Wochen anwart-

EU/EWR und AIV

schaftsbegründende Zeiten innerhalb von zwei Jahren vor Geltendmachung des Anspruchs vorliegen. Zeiten, die vor dem 1. Mai 2010 liegen, sind zu berücksichtigen. Eine Rahmenfristerstreckung erfolgt nicht.

Für die Prüfung des Vorliegens der für die Erstattung notwendigen Beschäftigungszeiten sind ausschließlich Zeiten im EU-Mitgliedstaat heranzuziehen.

Als Datum der letzten Zahlung ist das jeweilige letzte Liquidierungsdatum anzugeben (Übergabe an die PSK). Dies gilt auch im Fall eines Krankengeldbezuges.

Der 3- oder 5-Monatszeitraum ist ein starrer Zeitraum, der mit dem ersten Leistungsbezugstag beginnt. Ein drei Monatszeitraum, der am 23. Juni begonnen hat, endet somit am 22. September. Der Beginn des Erstattungszeitraums ist mit dem ersten Tag des Leistungsbezuges anzusetzen.

Höhe des Erstattungsbetrages

Österreichische Erstattungsforderungen beziehen sich auf die Leistungstage innerhalb der starren 3- bzw. 5-Monatsfrist. Hinzuzurechnen sind ebenfalls Tage mit Krankengeldbezug sowie die SV-Beiträge zum Leistungsbezug.

Erstattungen an Staaten, die nicht der Eurozone angehören, sind mit jenem Kurs umzurechnen, der von der EZB für den ersten Tag des Kalendermonats in dem der erstattungsfähige Zeitraum geendet hat, verlautbart wird.

Höchstbetrag der Erstattung

Der Höchstbetrag der Erstattung ist in jedem Fall mit dem Betrag begrenzt, den der erstattende Mitgliedstaat nach seinen Rechtsvorschriften im Erstattungszeitraum gezahlt hätte. Hierzu muss der erstattende Staat eine fiktive Anspruchsberechnung vornehmen.

Mit den Staaten Belgien, Deutschland, Finnland, Slowakei und Tschechische Republik erfolgt das Erstattungsverfahren auf Basis einer Pauschalierung. Der Höchstbetrag der Erstattung errechnet sich durch Multiplikation der Leistungstage mit dem durchschnittlichen Leistungssatz (Bruttoanspruch) aus dem vorangegangenen Kalenderjahr.

Frist für die Beantragung der Erstattung von Leistungen

Die Antragstellung auf die Erstattung von Leistungen muss in einem Zeitraum von 6 Monaten nach Ende des Kalenderhalbjahres erfolgen, in dem die letzte zu erstattende Leistung ausbezahlt wurde.

Beispiel:

Beantragter Erstattungszeitraum 1. Juli bis 30. September

Ablauf des Kalenderhalbjahres mit 31. Dezember 2009

Zeitraum für die Erstattungsanmeldung 1. Jänner bis 30. Juni 2010

Erstattungsanträge die nach Ablauf dieser Frist eingereicht werden, sind nicht zu berücksichtigen.

Zinsen (Art 70 GVO iVm Art 67 und 68 DVO)

Wird eine Erstattung beantragt und die Forderung nicht binnen 18 Monaten nach Ablauf des Monats des Einlangens des Erstattungsantrages beglichen, kann der forderungsberechtigte Träger Zinsen berechnen. Diese Zinsen werden zu dem Referenzzinssatz verzinst, den die EZB ihren Hauptrefinanzierungsgeschäften zu Grunde legt.³ Maßgeblich ist der Referenzzinssatz des Ersten jenes Monats, in dem die Zahlung fällig ist.

Österreich wird keine Verzinsung offener Forderungen vornehmen.

Gerechtfertigte Verzinsungen durch andere Länder sind bei Zahlungsverzug Österreichs zu begleichen.

Neuerlicher Erstattungszeitraum

Dieser kann erst wieder nach 28 Wochen Beschäftigung als Grenzgänger/in entstehen (keine Verlängerung von drei auf fünf Monaten durch neuerliche Beschäftigung).

Fall: Arbeit in Österreich – 10 Wochen Grenzgängerbeschäftigung – Bezug – 20 Wochen Grenzgängerbeschäftigung – Fortbezug: Erstattungsfall?

Nein! Der Fortbezug führt zu keinem Erstattungsfall, erst eine neue Anwartschaft bringt einen neuen Erstattungsfall mit sich.

Für Erstattungsanträge, die an Österreich gestellt werden:

Erstattungsanträge für Grenzgänger/innen, die in Österreich arbeiten und bei Vollarbeitslosigkeit in ihrem Wohnmitgliedstaat eine Leistung beziehen, werden bei der Bundesgeschäftsstelle eingebracht.

Für eine Anerkennung des Erstattungsantrages müssen diese Personen 28 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung in Österreich (ohne Zusammenrechnung mit Versicherungszeiten in anderen EU-Mitgliedstaaten) vorweisen können. Andernfalls liegt kein Erstattungsfall vor. Auch hier werden Zeiten, die vor dem 1. Mai 2010 liegen, berücksichtigt.

Der Beginn des Erstattungszeitraumes ist gleichfalls der erste Leistungsbezugstag.

Da der Höchstbetrag der Erstattung mit jenem Betrag begrenzt ist, den der erstattende Mitgliedstaat nach seinen Rechtsvorschriften im Erstattungszeitraum zu zahlen gehabt hätte, müsste in jedem Einzelfall eine fiktive Anspruchsberechnung vorgenommen werden.

Zur Verwaltungsvereinfachung wird der beantragte Erstattungsbetrag jener Staaten, die im Durchschnitt einen geringeren Arbeitslosen-Leistungsbezug als Deutschland aufweisen, nur auf Plausibilität überprüft.⁴ Im Regelfall wird der Betrag bei positiver Plausibilitätsprüfung daher ohne weitere Prüfung (jeweils konkrete fiktive Arbeitslosengeldhöhe) akzeptiert. Eine Prüfung im Detail ist nur bei ausgewählten Stichproben durchzuführen.

³ <http://sdw.ecb.europa.eu/curConverter.do>

⁴ Diese Staaten sind: Lettland, Zypern (griechischer Teil), Slowenien, Ungarn, Malta, Litauen, Polen, Rumänien, Estland und Bulgarien

EU/EWR und AIV

Mit den Staaten Belgien, Deutschland, Finnland, Slowakei und Tschechische Republik erfolgt das Erstattungsverfahren auch im Gegenzug auf Basis einer Pauschalierung. Der Höchstbetrag der Erstattung errechnet sich durch Multiplikation der Leistungstage mit dem durchschnittlichen Leistungssatz (Bruttoanspruch) aus dem vorangegangenen Kalenderjahr.

